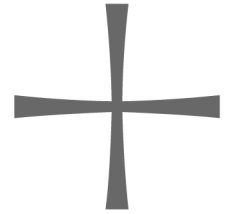


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



225

Nr. 10 / 129. Jahrgang

Kassel, 31. Oktober 2014

Inhalt

Landessynode

- Tagung der Landessynode..... 225
Fürbitte für die Landessynode..... 227

Satzungen

- Änderung der Verfassung der Stiftung Bibelgesellschaft Kurhessen-Waldeck..... 227

Urkunden

- Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Frielingen..... 230

Bekanntmachungen

- Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission - § 11 Absatz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) -..... 230
Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln
hier: Evangelische Kirchengemeinde der Eichhofkirche zu Bad Hersfeld, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Asbach 231
Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln
hier: Evangelischer Kirchenkreis der Eder, Evangelischer Kirchenkreis Frankenberg.... 231

- Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln
hier: Evangelischer Kirchenkreis des Eisenbergs, Evangelischer Kirchenkreis der Twiste..... 231
Vertrauensärzte der Landeskirche..... 231

Personal- und Stellenangelegenheiten

- Personalia..... 232
Pfarrstellenausschreibungen..... 233

Nichtamtlicher Teil

- Stellenausschreibungen anderer Landeskirchen. 235
Urlaubsseelsorgedienste in Baden, Sommer 2015..... 235
Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2015..... 235
40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern, Sommer 2015..... 235

Landessynode

Tagung der Landessynode

Nach Artikel 96 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 berufe ich die 12. Landessynode zu ihrer zehnten Tagung ein für die Zeit von

**Montag, 24. November 2014,
bis Donnerstag, 27. November 2014,
im Kloster Haydau in Morschen.**

Der Eröffnungsgottesdienst findet am Montag, dem 24. November 2014, um 10:00 Uhr in der Klosterkirche im Kloster Haydau in Morschen statt.

Die Verhandlungen der Landessynode, die nach Artikel 101 der Grundordnung öffentlich sind, beginnen am Montag, dem 24. November 2014, um 11:30 Uhr in der Orangerie auf dem Gelände der Klosteranlage.

T A G E S O R D N U N G:

1. Bericht des Bischofs
2. Diakoniebericht
3. Finanzbericht
4. Geprüfte Eröffnungsbilanz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum 31. Dezember 2011
5. Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes der Rechnungsjahre 2014/2015 der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck einschließlich Stellenplan (Nachtragshaushaltsplan 2014)
6. Sammlungen für die Diakonie 2015, Aktion „Brot für die Welt“ und Aktion „Hoffnung für Osteuropa“
7. Ergebnisse des Begleitausschusses zur Umsetzung der Beschlüsse der Landessynode – Sachstandsbericht, Beschlussvorlagen und Terminablaufvorschlag bis zur Neukonstituierung der Landessynode im Frühjahr 2016
8. Bericht des Kooperationsrates der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
9. Sachstandsbericht Stiftung Diakonie Hessen
10. „Salz der Erde – Licht der Welt“
Wege zum gerechten Frieden? Politik für Europa und die Welt in christlicher Verantwortung.
Vortrag Staatsminister Michael Roth, MdB
11. Kirchengesetz zur Aufhebung der Altersgrenze für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand (33. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck)
12. Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeindepfarrstellen in Kirchspielen (34. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck)
13. Kirchengesetz über die Abschaffung der Bestätigung für gewählte Vorsitzende im Kirchenvorstand (35. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck)
14. Kirchengesetz über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, 2. und 3. Lesung
15. Kirchengesetz zur Änderung der Verordnung über die Zustimmung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 10. November 1977
16. Zustimmungsgesetz und Ausführungsgesetz zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013
17. Kirchengesetz zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARGG-ZG)
18. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW)
19. Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
20. Nachwahl in das Landeskirchengericht
21. Wahlen in die 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
22. Bericht von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
23. Bericht des Rates der Landeskirche über die an ihn verwiesenen Anträge
24. Anträge aus den Kreissynoden:
 - a) Fulda und Ziegenhain
Mittel zur Freistellung für die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung
 - b) Fritzlar-Homberg
 1. Überprüfung der Finanzierung der Kirchenkreisämter
 2. Vorschlag zur Verbesserung der Aufteilung der Kirchensteuerzuweisung bzw. der Finanzmittel
 - c) Gelnhausen
Situation/Anliegen von Flüchtlingen/Asylbewerbern
 - d) Hanau und Wolfhagen
Situation von Flüchtlingen
 - e) Hanau
Luthergarten Wittenberg
 - f) Stadtkirchenkreis Kassel
Änderung § 9 Satz 2 des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikanten
 - g) Ziegenhain
Landeskirchliche Mittel für Inklusion
25. Tagungstermine der Landessynode 2016
26. Aktuelle Fragestunde
27. Verschiedenes

Kassel, den 17. Oktober 2014

Präses der Landessynode
Kirchenrat Rudolf S c h u l z e

Fürbitte für die Landessynode

In der Zeit vom 24. bis 27. November 2014 tritt die 12. Landessynode unserer Landeskirche im Kloster Haydau (Morschen) zu ihrer zehnten Tagung zusammen.

Hiermit bitte ich die Gemeinden, in den Gottesdiensten am 16. November (Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres) und 23. November (Letzter Sonntag des Kirchenjahres) auf die Tagung der Landessynode hinzuweisen und ihre Beratungen in die Fürbitte aufzunehmen.

Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

Lernt Gutes zu tun! Sorgt für das Recht! Helft den Unterdrückten! Verschafft den Waisen Recht, tretet ein für die Witwen!

Jesaja 1,17 (Monatsspruch für den November)

Herr, unser Gott, du hast uns den Auftrag gegeben, die Welt zu gestalten als einen Ort des guten Lebens. Wir sollen dem Unrecht und der Unterdrückung keinen Raum geben.

Wir bitten dich für unsere Synode: Berühre die Mitglieder mit deinem Wort, dass sie kluge Entscheidungen fällen, das Recht der Schwachen im Blick behalten, nach dem Guten fragen, dem Bösen wehren und die Nöte der Welt erkennen. Schenke ihnen einen wachen Verstand und ein fröhliches Herz, dass sie die anvertrauten Gaben weise und nützlich einsetzen. Lenke unsere Kirche durch deinen Geist.

Kassel, den 13. Oktober 2014

Dr. He in
Bischof

Satzungen

Änderung der Verfassung der Stiftung Bibelgesellschaft Kurhessen-Waldeck

Die Stiftungsversammlung der Stiftung „Bibelgesellschaft Kurhessen-Waldeck“ hat am 24. September 2014 die Änderung der Stiftungsverfassung beschlossen.

Gemäß § 15 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 2007 in Verbindung mit § 20 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966, zuletzt geändert durch Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften vom 27. September 2012, hat die Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Verfassungsänderung am 10. Oktober 2014 genehmigt.

Die genehmigte Stiftungsverfassung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 14. Oktober 2014 Landeskirchenamt
Dr. Kn ö p p e l
Vizepräsident

Verfassung der Stiftung Bibelgesellschaft Kurhessen-Waldeck (in der Fassung vom 24. September 2014)

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Bibelgesellschaft Kurhessen-Waldeck“.

(2) Sie ist Rechtsnachfolgerin der „Kasseler Bibelgesellschaft“, der „Hanauer Bibelgesellschaft e.V.“ und der „Oberhessischen Bibelgesellschaft“.

(3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes.

(4) Sitz der Stiftung ist Kassel.

§ 2 Zweck

Die Stiftung hat den Zweck,

(1) das Verständnis für die Bibel und deren Verbreitung in den Gemeinden und in der Öffentlichkeit zu fördern,

(2) die Verkündigung des Evangeliums durch die Verbreitung von Bibeln und die Beschäftigung mit der Bibel (z. B. durch Bibelaktionen aller Art) zu fördern,

(3) die Kirchengemeinden über die weltweite Arbeit der Bibelmission zu unterrichten und zur Fürbitte und zu Opfern hierfür aufzurufen,

(4) die Arbeit eines landeskirchlichen Beauftragten für bibelgesellschaftliche Arbeit zu fördern und zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Keinem Mitglied eines Stiftungsorgans dürfen Zuschüsse, Gewinnanteile oder andere Vermögenswerte über den für die Mitarbeit nachgewiesenen Aufwand hinaus zugewandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten ausschließlich Ersatz für ihre notwendigen Reisekosten und nachgewiesenen Auslagen.

§ 4

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen und alle Einnahmen (z. B. Spenden, Zinsen u. ä.) der Stiftung sind an die verfassungsmäßigen Zwecke gebunden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Stiftungsaufgaben erforderlich ist, dürfen diese Einnahmen einem Rücklagenfonds zugeführt werden.

§ 5

Zustiftungen

(1) Die Stiftung ist ermächtigt und berechtigt Zustiftungen anzunehmen und dem Grundvermögen zuzuführen. Die der Stiftung zugewendete Zustiftung muss mindestens 1.000,00 Euro betragen, andernfalls handelt es sich um eine Spende.

(2) Eine Zustiftung liegt nur dann vor, wenn der Zustifter die Zustiftung ausschließlich dem Zweck der Stiftung nach § 2 unterwirft.

§ 6

Organe

Die Organe der Stiftung sind die Stiftungsversammlung und der Stiftungsvorstand.

§ 7

Stiftungsversammlung

(1) Die Stiftungsversammlung ist das oberste Organ der Stiftung.

(2) Jeder Kirchenkreis im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsendet je einen Vertreter/eine Vertreterin (Laien oder Geistliche) in die Stiftungsversammlung. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bestimmen. Das Verfahren, wie Delegierte bzw. stellvertretende Delegierte benannt werden, regeln die Kirchenkreise.

(3) Weiterhin gehören der Stiftungsversammlung an: Ein von der Propstkonferenz zu benennendes Mitglied, der/die für bibelgesellschaftliche Arbeit zuständige theologische Dezernent/Dezernentin des Landeskirchenamtes und eine vom Landeskirchenamt zu benennende Person in Vertretung des Dezernenten/der Dezernentin. Darüber hinaus können weitere natürliche oder juristische Personen eine direkte Mitgliedschaft in der Bibelgesellschaft beantragen. Über die Aufnahme dieser Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(4) Die Amtszeit der Stiftungsversammlung entspricht der Amtszeit der Kirchenvorstände. Erneute

Entsendung der Mitglieder in die Stiftungsversammlung ist möglich.

§ 8

Aufgaben der Stiftungsversammlung

(1) Die Stiftungsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.

Der/Die Vorsitzende der Stiftungsversammlung ist zugleich Vorsitzender/Vorsitzende des Stiftungsvorstandes.

(2) Die Aufgaben der Stiftungsversammlung sind insbesondere:

- a) Überwachung der Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben,
- b) Wahl des Stiftungsvorstandes,
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Entgegennahme der Jahresrechnung,
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des/der Beauftragten für bibelgesellschaftliche Arbeit,
- e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über die Grundsätze zur Verwendung der Mittel der Bibelgesellschaft,
- h) Beschlussfassung über Verfassungsänderungen.

(3) Die Stiftungsversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einberufen. Die Einladung zur Sitzung soll 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung ergehen.

(4) Der/Die Vorsitzende muss eine Stiftungsversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

(5) Die Stiftungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, so kann der/die Vorsitzende durch eine neue Einladung eine weitere Sitzung, die höchstens sechs Wochen später stattfinden darf, einberufen. Zu dieser ist mit derselben Tagesordnung einzuladen; sie ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen ist.

Der/Die Vorsitzende kann Fragen, die der Sache nach nicht geheim abzustimmen sind, im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail oder Post) zur Abstimmung stellen, sofern dagegen kein Widerspruch eines Mitglieds der Stiftungsversammlung erfolgt. Die Stimmabgabe ist per E-Mail oder Post möglich und muss binnen vier Wochen nach Zugang bei dem/der Vorsitzenden oder der Geschäftsführung eingegangen sein. Das Verfahren ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder geantwortet hat. Der Beschluss wird in der darauffolgenden Sitzung im Protokoll bestätigt.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit

gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag (Ausnahme: § 13).

(7) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Verlauf der Sitzung, Beschlüsse jedoch im Wortlaut wiedergeben muss und vom/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

(8) Die Mitglieder der Stiftungsversammlung können Arbeitsgruppen bilden. Diese können durch interessierte Personen, die nicht Mitglied in der Stiftungsversammlung sein müssen, ergänzt werden.

§ 9

Der Vorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden der Stiftungsversammlung und weiteren Mitgliedern gemäß § 9 Absätze 2 und 3. Es gibt kein Vertretungsrecht. Die Amtsperiode entspricht der Amtszeit der Kirchenvorstände. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Stiftungsversammlung wählt aus der Gruppe der Kirchenkreislegitimierten vier Mitglieder; sie soll dabei für jeden Sprengel ein Mitglied wählen.

Darüber hinaus können von der Stiftungsversammlung bis zu zwei weitere Mitglieder gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstands müssen zugleich Mitglieder der Stiftungsversammlung sein.

(3) Kraft Amtes gehört der oder die für die bibelgesellschaftliche Arbeit zuständige theologische Dezerent oder Dezerentin des Landeskirchenamtes oder eine vom Landeskirchenamt benannte Person dem Vorstand an.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.

(5) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

In dringenden Fällen können Beschlüsse schriftlich im Umlaufverfahren (per E-Mail oder Post) gefasst werden. Widerspricht dem ein Mitglied des Stiftungsvorstands, so ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren nicht möglich. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(6) Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit kann mit einer Frist von acht Tagen eine erneute Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

(7) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin der Bibelgesellschaft nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung zuständig.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende oder dessen Vertreter/deren Vertreter/deren Vertreterin, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand leitet die Geschäfte der Stiftung gemäß § 2. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Stiftungsversammlung gemäß § 8 zuständig.

(3) Er bereitet die Sitzungen der Stiftungsversammlung vor. Er ist für alle Entscheidungen und Aufgaben zuständig, die nicht der Stiftungsversammlung obliegen.

(4) Der/Die Vorsitzende beruft zu Sitzungen mit einer Ladungsfrist von acht Tagen ein, so oft es erforderlich ist. Er/Sie kann über bestimmte Fragen eine schriftliche Abstimmung herbeiführen.

(5) Der Vorstand wirkt bei der Besetzung der Stelle des/der Beauftragten für bibelgesellschaftliche Arbeit mit.

(6) Der Vorstand kann zur Regelung zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung beschließen, die der Genehmigung der Stiftungsversammlung bedarf.

(7) Die Geschäftsführung wird bis zu einem anderslautenden Beschluss des Stiftungsvorstands dem Kirchenkreisamt Fritzlar-Homburg übertragen.

(8) Der Stiftungsvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete oder Projekte Arbeitsausschüsse einsetzen.

§ 11

Haushaltsjahr und Rechnungsprüfung

(1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Stiftungsvorstand stellt den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr auf.

(3) Die Jahresrechnung der Stiftung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck geprüft.

§ 12

Stiftungsaufsicht

(1) Das Landeskirchenamt führt unbeschadet der Rechte der staatlichen Stiftungsaufsicht die Stiftungsaufsicht in dem durch § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes gesetzten Rahmen.

(2) Die Stiftungsverfassung wird im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck veröffentlicht.

§ 13

Verfassungsänderungen

(1) Änderungen dieser Verfassung können durch die Stiftungsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Zur Änderung von Verfassungsbestimmungen über den Zweck oder die Aufhebung der Stiftung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder und einer Mehrheitsabstimmung von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich.

(3) Verfassungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(4) Beschlüsse über Zweckänderungen, Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung sind von der zuständigen staatlichen Genehmigungsbehörde zu genehmigen und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 14

Aufhebung der Stiftung

Sollte die Erfüllung der verfassungsmäßigen Zwecke unmöglich werden oder die Stiftung aus einem anderen Grunde aufhören zu bestehen, so fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die es für die Verbreitung von Bibeln, für die Arbeit der Bibelmission oder für die Arbeit mit der Bibel im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 zu verwenden hat.

Urkunden

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Frielingen

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Frielingen (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag), Kirchenkreis Hersfeld, wird aufgehoben. Der mit der Pfarrstelle verbundene Zusatzauftrag entfällt.

II.

Die Kirchengemeinde Frielingen wird als Vikariatsgemeinde und die Kirchengemeinde Willingshain als Filialgemeinde pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Kirchheim verbunden.

III.

Die Kirchengemeinden Neuenstein-Amt Geis und Raboldshausen werden als Muttergemeinden und die Kirchengemeinde Mühlbach als Vikariatsgemeinde pfarramtlich verbunden. Die in diesem Kirchspiel errichtete Pfarrstelle mit Dienstsitz in Raboldshausen wird mit einem Zusatzauftrag verbunden.

IV.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

Kassel, den 26. August 2014

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

Bekanntmachungen

Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission - § 11 Absatz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) -

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 18. September 2014 gemäß § 11 Absatz 1 ARRG mit Wirkung vom 29. September 2014 für die Dauer eines Jahres

Herrn Ralf Z e u s c h n e r
zum Vorsitzenden

und

Herrn Rüdiger J o e d t
zum stellvertretenden Vorsitzenden

der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt.

Kassel, den 24. September 2014 Landeskirchenamt

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

**Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln
hier: Evangelische Kirchengemeinde
der Eichhofkirche zu Bad Hersfeld,
Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Asbach**

Die Dienstsiegel der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde der Eichhofkirche zu Bad Hersfeld und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Asbach wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Asbach-Eichhof außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 29. September 2014 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln
hier: Evangelischer Kirchenkreis der
Eder, Evangelischer Kirchenkreis
Frankenberg**

Die Dienstsiegel der bisherigen Evangelischen Kirchenkreise der Eder und Frankenberg wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchenkreise zum Evangelischen Kirchenkreis Eder außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 15. Oktober 2014 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln
hier: Evangelischer Kirchenkreis des
Eisenbergs, Evangelischer
Kirchenkreis der Twiste**

Die Dienstsiegel der bisherigen Evangelischen Kirchenkreise des Eisenbergs und der Twiste wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchenkreise zum Evangelischen Kirchenkreis Twiste-Eisenberg außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 13. Oktober 2014 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Vertrauensärzte der Landeskirche

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstellenausschreibungen

Kassel-Oberzwehren, Kirchenkreis Kassel

Eine Hälfte der Pfarrstelle, die gemeinsam versorgt wird, steht zur Besetzung an.

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

1. Pfarrstelle Unteres Lahntal, Kirchenkreis Marburg

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Landeskirchliche Pfarrstelle für Theologische Nachwuchsgewinnung und Fachreferent/Fachreferentin im Referat Kinder- und Jugendarbeit (jeweils halber Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs zunächst für die Dauer von vier Jahren.

Nähere Auskünfte erteilen die Ausbildungsreferentin, Pfarrerin PD Dr. Regina Sommer, Telefon: 0561 9378-206, und die Leiterin des Referates Kinder- und Jugendarbeit im Landeskirchenamt, Diakonin Elke Hartmann, Telefon: 0561 9378-340.

Der Dienst in der Pfarrstelle umfasst zwei halbe Dienstaufträge:

1. Theologische Nachwuchsgewinnung und -förderung

Dieser Auftrag ist dem Dezernat Theologisches Personal und Gemeindeentwicklung zugeordnet und enthält u.a. folgende Aufgabengebiete:

- Entwicklung einer jugendgemäßen Werbekampagne für das Theologiestudium und den Pfarrberuf
- Ausbau und Pflege der Internetpräsenz (theologiestudium-ekkw.de)
- Erarbeitung und Durchführung von regionalen Angeboten der Nachwuchswerbung in den Kirchenkreisen

- Entwicklung und Durchführung von Angeboten für Theologiestudierende in Abstimmung mit Studienhaus und Ausbildungsreferentin

2. Theologischer Fachreferent/Theologische Fachreferentin

Dieser Auftrag ist dem Referat Kinder- und Jugendarbeit im Dezernat Bildung zugeordnet und enthält u.a. folgende Aufgabengebiete:

- Entwicklung und Durchführung von Fortbildungen zum Themenkreis Spiritualität, geistliches Leben, Religiosität
- Initiierung und Erprobung von Modellmaßnahmen und deren Veröffentlichung
- Fachliche Begleitung und Beratung von Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen
- Reflexion und Fortschreibung des Konzeptes Evangelischer Kinder- und Jugendarbeit unter besonderer Einbeziehung der theologischen Diskussion und Fragestellung

Erwartet werden:

- Erfahrungen in pfarramtlicher Tätigkeit und im Feld kirchlicher Jugendarbeit
- Erfahrungen mit und Bereitschaft zu Teamarbeit und Vernetzung
- Flexibilität und Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit, theologische Fragestellungen mit der Lebenswirklichkeit junger Menschen ins Gespräch zu bringen
- Erfahrungen im Umgang mit modernen Kommunikationsformen (Internet, social media)
- Bereitschaft zu Dienstreisen

Der Dienstsitz ist Kassel.

Landeskirchliche Pfarrstelle eines Anstaltspfarrers/einer Anstaltspfarrerin an der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz für die Dauer von sieben Jahren.

Es gilt das neue Pfarrdienstrecht. Der bisherige Stelleninhaber kann sich wieder bewerben.

Nähere Auskünfte erteilt die Referentin für Sonderseelsorge im Landeskirchenamt, Pfarrerin Nicola Haupt, Telefon: 0561 9378-285.

Landeskirchliche Pfarrstelle „Beauftragte/r für Interne Kommunikation“

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Pfarrstelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Sie ist der Leitung der Öffentlichkeitsarbeit zugeordnet.

Der/Die Beauftragte für Interne Kommunikation trägt die redaktionelle Verantwortung für den Content des Intranet und unterstützt die Pressestelle in Fragen der Internen Kommunikation.

Nähere Auskünfte erteilt die Leiterin der Öffentlichkeitsarbeit im Landeskirchenamt, Pfarrerin Petra Schwermann, Telefon: 0561 9378-272.

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Melanchthon-Schule Steinatal (Gymnasium in Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck).

Mit der Stelle verbunden ist eine Schwerpunktbildung im Bereich Schulseelsorge und geistliches Leben zur Weiterentwicklung des evangelischen Profils der Schule.

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs. Als Dienstbeginn ist der 1. Februar 2015 vorgesehen.

Nähere Auskünfte erteilt der Referent für Schule und Unterricht im Landeskirchenamt, Pfarrer Dr. Michael Dorhs, Telefon: 0561 9378-394.

Asbach-Eichhof, Kirchenkreis Hersfeld

(Ausschreibung einer Hälfte der gemeinsam versorgten Pfarrstelle wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Hälfte der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerin im Probedienst)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Dörnhagen, Kirchenkreis Melsungen

(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrers im Probedienst)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Dudenrode-Orferode, Kirchenkreis Witzenhausen

(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrers im Probedienst)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

2. Pfarrstelle Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde in Wildeck, Kirchenkreis Rotenburg (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerin im Probedienst)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Kirchlotheim, Kirchenkreis Eder

(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrers im Probedienst)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Külte-Schmillinghausen, Kirchenkreis Twiste-Eisenberg

(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerin im Probedienst)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Oberelsungen, Kirchenkreis Wolfhagen

(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrers im Probedienst)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.

Obernburg-Itter, Kirchenkreis Eder

(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrers im Probedienst)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

2. Pfarrstelle Schmalkalden, Kirchenkreis Schmalkalden

(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrers im Probedienst)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

3. Pfarrstelle Wolfhagen-Leckringhausen, Kirchenkreis Wolfhagen

(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerin im Probedienst)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 1. Dezember 2014** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen anderer Landeskirchen

Urlaubsseelsorgedienste in Baden, Sommer 2015

Im Jahr 2015 werden wieder Dienste der Urlaubsseelsorge in den Urlaubsgebieten ausgeschrieben, für die sich Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Prädikantinnen und Prädikanten melden können. Auch Ruheständler sind willkommen.

Die Dienste unterstützen die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten bzw. erhalten diese aufrecht.

Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden meist gut besucht; daher würden wir uns über zahlreiche Meldungen sehr freuen!

Voraussetzung ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlaubsseelsorgekonzeptes.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst der badischen Landeskirche können bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem für Sie zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich; der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Bei Übernahme eines Urlaubsseelsorgedienstes wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 720,00 Euro für vier Wochen gezahlt. Fahrtkosten werden nach der Maßgabe des Reisekostengesetzes erstattet. Eine Unterkunft wird nicht gestellt, aber bei der Suche sind die Gemeinden in der Regel gern behilflich.

Wir weisen darauf hin, dass das von uns gezahlte Entgelt zu versteuerndes Einkommen darstellt und bei der Einkommensteuer-Erklärung anzumelden ist.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

Bad Dürkheim	Kappelrodeck-Ottenhöfen-Nationalpark Schwarzwald
Gainhofen	Konstanz-Litzelstetten (Insel Mainau)
Hinterzarten (Titisee)	Lenzkirch-Schluchsee
Insel Reichenau	Meersburg
Kadelburg	Wertheim

Informationen, Profile und Kontaktdaten der Gemeinden und Bewerbungsformulare erhalten Sie beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Abteilung Seelsorge, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe, Telefon: 0721 9175-354, E-Mail: seelsorgedienste@ekiba.de.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung **bis spätestens 28. November 2014** bei uns ein.

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2015

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I 294,00 Euro und in der Stellengruppe II 210,00 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30,00 Euro pro Tag für ihre Person und 10,00 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10,00 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigte Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70,00 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse:

Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Roßmerkel, Postfach 200751, 80007 München, Fax: 089 5595-8384.

Bewerbungen müssen **spätestens bis 26. November 2014** vorliegen.

40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern, Sommer 2015

Für die Sommersaison 2015 werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern

ausgeschrieben. Die meist vierwöchigen Dienste in landschaftlich schön gelegenen bayerischen Kur- und Urlaubsorten umfassen in der Regel Orgelspiel in den Gottesdiensten, Offenes Singen mit Gästen, Abendmusiken und/oder Konzerte.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Die Aufwandsentschädigung beträgt in der Stellengruppe I für vier Wochen 210,00 Euro und in der Stellengruppe II 112,00 Euro. Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Wohnung in Höhe von 30,00 Euro pro Tag für ihre Person und 10,00 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10,00 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70,00 Euro Wohnungszuschuss pro Tag pro Familie. Den Beauftragten werden zudem die Fahrtkosten nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Wer Interesse an den detaillierten Ausschreibungsunterlagen hat, wende sich umgehend an das Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Roßmerkel, Postfach 200751, 80007 München, Fax: 089 5595-8384, E-Mail: Rosmarie.Holler@elkb.de.

Bewerbungen müssen **bis spätestens 26. November 2014** im Landeskirchenamt eingegangen sein.

Impressum

Herausgeber:

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de
Konto-Nr. 3000 bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft e G Kassel (BLZ 520 604 10)
IBAN: DE 33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

Herstellung:

Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten)

Erscheinungsweise: monatlich bzw. bei Bedarf